

KANTON



B E R N

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 17. Juli 1964

5244. Naturdenkmal; Naturschutzgebiet Meienmoos bei Burgdorf.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafbgesetzbuches und die Verordnung vom 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern

b e s c h l i e s s t :

I. Unterschutzstellung

1. Das Meienmoos bei Burgdorf wird dauernd unter den Schutz des Staates gestellt und unter Nummer und Stichwort «N 100 R 50 Naturschutzgebiet Meienmoos bei Burgdorf» in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen.

II. Abgrenzung

2. Das Schutzgebiet umfasst das Grundstück Burgdorf Nr. 2368. Es ist im Gelände durch Tafeln zu bezeichnen.

III. Schutzbestimmungen

3. Im Schutzgebiet sind untersagt:

- a) Jede Veränderung des gegenwärtigen Zustandes, insbesondere die Erstellung von Bauten und andern Werken und Anlagen, Aenderungen im Wasserhaushalt und in der Vegetation, das Ablagern von Schutt, Kehricht, Feldrückständen und andere Besitzesstörungen;
- b) das Campieren, Aufschlagen von Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen und andern Fahrzeugen, das Anzünden von Feuern und Feuerwerk;
- c) das Befahren mit Fahrzeugen jeder Art, das Baden;
- d) die Durchführung militärischer und sportlicher Uebungen jeder Art;
- e) das Laufenlassen von Hunden sowie jede andere Beunruhigung der Tierwelt, insbesondere auch jede Störung, Beschädigung und Wegnahme von Nestern und Gelegen;

f) das Abreißen und Knicken von Baumstäben und Buschwerk, das Beschädigen des Schilfes.

4. Vorbehalten bleibt die Pflege von Wald und Gebüsch nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen; Neuanpflanzungen sind auf einheimische und standortgemässe Arten zu beschränken.

5. Die Forstdirektion ist befugt, in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen zu gestatten.

6. Für die Ausübung von Jagd und Fischerei sowie für den Pflanzenschutz gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Verschiedene Bestimmungen

7. Die Aufsicht über dieses Schutzgebiet wird dem Kreisforstamt IX in Burgdorf übertragen.

8. Die Eigentumsbeschränkungen, die sich aus Ziffer 3 dieses Beschlusses ergeben, sind auf Grundbuchblatt Burgdorf Nr. 2368 unter Nummer und Stichwort «N 100 R 50 Naturschutzgebiet Meienmoos bei Burgdorf» anzumerken.

9. Widerhandlungen gegen Ziffer 3 hievor werden mit Busse oder mit Haft bestraft.

10. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger von Burgdorf zu veröffentlichen; er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion und an die Staatskanzlei.

Für getreuen Protokollauszug



der Staatsschreiber: